

**Protokollnotiz
zu dem Rahmen- und Ergänzungstarifvertrag für die Hafenarbeiter der
deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals
in den deutschen Seehäfen**

sowie

**zu dem Lohn- und Eingruppierungstarifvertrag für die Hafenarbeiter der
deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals
in den deutschen Seehäfen gültig ab 01.06.2015**

1. Die Tarifparteien sind sich einig, dass im Zusammenhang mit der Forderung zu den Veränderungen zur Lohngruppe AF (LG AF) unter den Prämissen „Sicherung der Arbeitsplätze“ sowie „der Weiterentwicklung des Automobilstandortes in Bremerhaven“ eine paritätisch besetzte, örtlich zuständige Arbeitsgruppe eingesetzt wird.
2. Diese Arbeitsgruppe hat unter Wahrung der Friedenspflicht der Laufzeit des Lohntarifvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, gültig ab 1. Juni 2015, den Auftrag, bis spätestens 30. November 2015 einen einvernehmlichen Vorschlag zu erarbeiten, der eine Weiterentwicklung der Fahrerlohngruppe AF zum Gegenstand hat.
3. Die Arbeitsgruppe soll zwei zusätzliche Lohngruppen (neben der LG alt AF = neu AF1 die LG AF2 und LG AF3) im sog. „AF-Bereich“ entwickeln, die ab 1. Januar 2016 gelten. Dabei wird die Zielsetzung verfolgt, ab dem 7. Jahr der Beschäftigung im „AF-Bereich“ bzgl. der LG AF3 die Lohnhöhe analog der LG I des Lohntarifvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, gültig ab 1. Juni 2015, zu erreichen.

Vorbeschäftigungszeiten im „AF-Bereich“ werden zu 50% anerkannt.

Sofern keine einvernehmliche Einigung in der Arbeitsgruppe erzielt wird, ist ab dem 1. Januar 2016 der Stundenlohn ab dem vierten Beschäftigungsjahr um € 0,20 (LG AF2) und ab dem siebten Beschäftigungsjahr um weitere € 0,20 (LG AF3) anzuheben.

Vorbeschäftigungszeiten im „AF-Bereich“ werden auch in diesem Fall zu 50% anerkannt.

4. Ab dem vierten Beschäftigungsjahr im „AF-Bereich“ wird ab 1. Januar 2016 die Arbeitszeit durch die Gewährung bezahlter freier Tage um eine weitere Stunde verkürzt.

Vorbeschäftigungszeiten im „AF-Bereich“ werden zu 50% anerkannt.

Über eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit ab dem siebten Beschäftigungsjahr wird ebenfalls die Arbeitsgruppe entscheiden.

Vorbeschäftigungszeiten im „AF-Bereich“ werden auch in diesem Fall zu 50% anerkannt.

5. Der einvernehmliche Vorschlag der Arbeitsgruppe ist durch die zentralen Tarifparteien zu tarifieren.

Hamburg, 29. April 2015

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand –**